

Der Verkaufspreis für Erbbaugrundstücke in den einzelnen Stadtbereichen wird entsprechend der anliegenden Aufstellung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Künftige Erhöhungen des Bodenrichtwertes führen automatisch zu einer Erhöhung des Kaufpreises.

Abweichend von § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung darf der Bürgermeister bzw. ein/e von ihm Bevollmächtigte/r unabhängig von den Wertgrenzen ohne Einzelzustimmung die Verträge schließen. Jeweils zum darauffolgenden neuen Kalenderjahr hat der Rat über die getätigten Verkäufe von der Verwaltung einen Bericht zu erhalten.

Die Beschlussempfehlung wird einstimmig beschlossen.